Kofinanziert von der Europäischen Union

RTW REGIONALTANGENTE WEST

Teil C.02

der Vergabeunterlagen der
RTW Planungsgesellschaft mbH

Besondere Vertragsbedingungen

(BVB)

VE4303

Bauvorhaben: Regionaltangente West / PFA Süd 1

Neubau Verkehrsanlagen (Gleisbau und Entwässerungsanlagen) von km 0,1+00 bis km 3,8+37

1. Technische Spezifikationen

Soweit in der Baubeschreibung, des Leistungsverzeichnisses oder in den Unterlagen der Anlage Teil D auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen etc.) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

2. Baum- und Pflanzenschutz

Der AN verpflichtet sich insbesondere, bestehende Bäume, Pflanzenbestände, Vegetationsflächen, Bauteile, Bauwerke, Grenzsteine und ähnliches im Bereich der Baustelle gegen jede Art von Beschädigungen zu schützen.

3. Umweltschutz

Zum Schutze der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen und/oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er dem AG den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Wird der AG als Verantwortlicher wegen Ausübung einer Tätigkeit nach Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 Umweltschadensgesetz in Anspruch genommen und besteht zugleich eine Verantwortlichkeit des AN nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Umweltschadensgesetz, so verpflichtet sich der AN, den AG von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme ohne Einschränkung freizustellen. Die sonstigen Regelungen zu Ausgleichsansprüchen zwischen Verantwortlichen nach § 9 Abs. 2 Umweltschadensgesetz bleiben unberührt.

4. Entsorgung von Abwasser

Der AN ist verpflichtet, bei jeglicher Einleitung von Abwasser in das Kanalnetz die geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten und stellt den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen einer ordnungswidrigen Einleitung auf erstes Anfordern frei.

5. Entsorgung von nicht weiter- oder wiederverwendetem Material

Das bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen anfallende Material, das nicht weiter- oder wiederverwendet wird, hat der AN als Abfall nach den Vorschriften des KrWG auf eigene Kosten zu entsorgen.
Dem AN obliegt die Erfüllung der Pflichten eines Abfallerzeugers/-besitzers, insbesondere die Pflicht, nur zugelassene und geeignete Entsorgungsunternehmen und / oder –anlagen zu wählen und die erforderlichen Entsorgungsnachweise zu führen. Diese hat der AN dem AG unverzüglich in Kopie zu übergeben.
Der AN hat alle Auflagen und Bedingungen, die im Rahmen des Entsorgungsverfahrens von Behörden gemacht werden, eigenverantwortlich zu erfüllen und den AG darüber unverzüglich zu informieren.
Der AN hat dem AG die Überprüfung seiner Entsorgungsleistungen zu gestatten. Der AG ist berechtigt, jederzeit alle die Entsorgung betreffenden Unterlagen einzusehen.
Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass der AG in Zusammenhang mit der Abfallentsorgung des AN öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich in Anspruch genommen wird, den AG von sämtlichen hierdurch entstehenden Kosten auf erstes Anfordern freizustellen.

6. Arbeitnehmer-Entsendegesetz / Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns

Der AN wird insbesondere die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG- sowie das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns - MiLoG - bei der Durchführung der beauftragten Leistung beachten. Er hat sicherzustellen, dass auch seine Nachunternehmer oder die von diesen eingesetzten Nachunternehmer dieser Verpflichtung nachkommen.
Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von allen Haftungsansprüchen frei, die sich daraus ergeben, dass der AN, seine Nachunternehmer oder die von diesen eingesetzten

Nachunternehmer ihren Verpflichtungen nach dem AEntG oder MiLoG oder sonstigen arbeits- wie sozialrechtlichen Vorschriften nicht nachkommen.

7. Bauunfälle

Der AN hat Bauunfälle, bei den Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Sollte dem AG durch die unterlassene oder verspätete Schadensmeldung seitens des AN ein Schaden entstehen, insbesondere in Folge einer Überschreitung von Meldefristen bei dem zuständigen Versicherer, so ist der AN dem AG gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet.

8. Nutzungsrechte, Herausgabeanspruch

8.1 Der AN überträgt mit Zuschlagserteilung dem AG die ausschließliche, unbefristete und räumlich nicht begrenzte Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsbefugnis für alle im Zuge der Durchführung dieses Vertrages etwa entstehenden urheberrechtlich geschützten Leistungen und Unterlagen des AN.
Dazu gehören beispielsweise die Nutzung sämtlicher Innen- und Außenansichten des Bauwerks und zugehöriger Anlagen durch Darstellung in Bild und Film zu Zwecken der On- und Offline- Werbung oder der sonstigen Außendarstellung des AG, und/oder durch Personen (etwa Besucher, Mitarbeiter, Firmen), denen er die Nutzung gestattet, auch in Teilen und/oder in verfremdeter oder sonst bildbearbeiteter Form und die Nutzung des Bauwerks oder seiner Teile als Rahmen oder Teil – auch unter zeitweiser Verfremdung – von Präsentationen oder Kunstwerken Dritter.
Der AN verpflichtet sich, entsprechende Vereinbarungen mit seinen Nachunternehmern zu treffen. Der AN überträgt die so von den Nachunternehmern und sonstigen Dritten erworbenen Rechte ebenfalls auf den AG.
Der AG ist berechtigt, diese Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen.
Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsrechte an seiner Leistung abgegolten.

8.2 Der AG ist befugt, bei Ersatz- und Erweiterungsbauten sowie sonstigen Änderungen und Fortführungen der Planungen und der vom AN erbrachten Leistungen ohne Zustimmung und Mitwirkung des AN selbst oder durch Dritte auf die vom AN erbrachten Leistungen unentgeltlich zurückzugreifen. Dies gilt auch für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

8.3 Zur Veröffentlichung ist der AN nur dann berechtigt, wenn dem AG die geplante Veröffentlichung zuvor vollständig zur Kenntnis gebracht wurde und der AG zuvor schriftlich sein Einverständnis zu dieser Veröffentlichung gegenüber dem AN erklärt hat.

8.4 Die Einräumung der vorstehenden Rechte durch den AN an den AG ist mit der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung abgegolten.

8.5 Das Urheberpersönlichkeitsrecht des AN an etwaig urheberrechtlich schutzfähigen Leistungen des AN bzw. seiner Nachunternehmer bleibt unberührt.

9. Werbung

9.1 Werbung, die Aufstellung von Baustellenschildern etc. ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG seitens des AN oder seiner Nachunternehmer und Lieferanten nicht zulässig, soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Veröffentlichungen gleich welcher Art über die vertraglichen Leistungen des AN oder seiner Nachunternehmer oder sonstiger Dritter sind nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

10. Verschwiegenheit, Vertraulichkeit

Der AN wird alle ihm zugehenden oder zugänglichen Informationen über das Projekt absolut vertraulich behandeln und seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zur absoluten Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt den AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund und im Falle eines Schadenseintritts zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
Der AN darf die vom AG erhaltenen Unterlagen an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG weitergeben.
Der AN darf Mitteilungen über die Erteilung bzw. den Inhalt des Auftrages oder andere auftragsbezogene Informationen an Dritte, insbesondere Presse- und sonstige Veröffentlichungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN vornehmen.

11. Alternativpositionen, Eventualpositionen

Sind in der Leistungsbeschreibung für die wahlweise Ausführung einer Leistung Alternativpositionen (Wahlpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Eventualpositionen (Bedarfspositionen) vorgesehen, ist der AN verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den AG auszuführen.
Soweit nichts anderes vereinbart, gelten auch für den Fall, dass in der Auftragssumme Eventualpositionen enthalten sind, diese als noch nicht beauftragt. Die Beauftragung (Aufforderung zur Ausführung) dieser Eventualpositionen erfolgt durch den AG gesondert.

12. Preisermittlungen

12.1 Der AN hat – soweit nicht bereits mit dem Angebot geschehen – die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) unverzüglich zu hinterlegen. Sofern die Übergabe der Urkalkulation bereits zur Angebotsabgabe mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe durch den AG verlangt war, ist der AG berechtigt, bereits zur Prüfung des Angebotes Einsicht in die Urkalkulation zu nehmen.

In der Urkalkulation sind die Preise hinreichend aufzuschlüsseln. Aus ihr muss insbesondere die Ermittlung folgender Preisbestandteile hervorgehen:

Für jede Leistungsposition ist eine separate Aufgliederung des jeweiligen Einheitspreises in mindestens die Kostenbestandteile

- Lohn (einschl. Leistungsansätze),
- Stoffe, Geräte (je Gerät einschl. Leistungsansätze),

- Fremdleistungen und Sonstiges

vorzunehmen.

Darüber hinaus sind für die einzelnen Kostenbestandteile die Zuschläge (Gemeinkosten) für:

- Baustellengemeinkosten (BGK)
- Allgemeine Geschäftskosten (AGK)
- Wagnis, aufgegliedert in leistungsbezogen und betriebsbezogen Gewinn, sowie
- die Ermittlung der Kalkulationsmittellöhne

darzustellen.

Das gilt für alle Leistungspositionen, auch für solche, die zur Nachunternehmervergabe vorgesehen sind. Diese Nachunternehmerleistungen sind ebenso aufzugliedern und dürfen nicht etwa pauschal als NU-Leistungen bei den EKT unter „Sonstiges“ ausgewiesen werden.

Die Kalkulationen von Nachtragsangeboten sind ebenfalls entsprechend der in Ziffer 12.1 beschriebenen Regelungen darzulegen. Das gilt für alle Leistungspositionen, auch für solche, die zur Nachunternehmervergabe vorgesehen sind. Nachunternehmerleistungen sind gemäß Ziffer 12.1 aufzugliedern und dürfen nicht etwa pauschal als NU-Leistungen bei den EKT unter „Sonstiges“ ausgewiesen werden.

12.2 Sind nach dem Vertrag, dem BGB und/oder der VOB/B neue Preise zu vereinbaren bzw. zu berechnen, hat der AN auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Überdies ist der AG in diesem Fall berechtigt, Einsicht in die Urkalkulation zu nehmen.

13. Änderungen des Mengensatzes bei Stundenverrechnungssätzen

Sind Stundenverrechnungssätze als Eventualpositionen vereinbart, so gelten diese unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

14. Bautagesberichte

Der AN hat Bautagesberichte zu führen und diese der örtlichen Bauüberwachung täglich zu übergeben.
Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können.
Mindestens müssen den Berichten das jeweilige Datum, die vorherrschenden Witterungsbedingungen (z.B. Temperaturen, Niederschläge usw.), die Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte (Aufsichtspersonal, eigene Arbeitskräfte, Nachunternehmer usw.), die eingesetzten Geräte und Fahrzeuge, eine kurze Tätigkeitsbeschreibung, Hinweise auf besondere Vorkommnisse, Anordnungen usw. und den Namen und die Funktion des Erstellers enthalten. Bautagesberichte sind vom Ersteller zu unterzeichnen.

15. Stundenlohnarbeiten

15.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vom AG schriftlich angeordnet werden.

15.2 Der AN hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung bei der örtlichen Bauüberwachung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B
- das Datum,
- VE- und Vertragsnummer
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft sowie
- die genaue Bezeichnung der Geräte nach BGL enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der AG, die escheinigten Durchschriften erhält der AN.

16. Mängelansprüche

16.1 Nach einer Mängelrüge hat der AN unverzüglich einen Vorschlag für die Mängelbeseitigung vorzulegen.

Die Art und Weise und der Zeitpunkt der Ausführung ist mit dem AG abzustimmen.

16.2 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für die Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

16.3 Der AN tritt sämtliche Mängelansprüche sowie Ansprüche auf Rückzahlung evtl. zuviel gezahlter Vergütung, die dem AN gegenüber seinen Nachunternehmern zustehen, aufschiebend bedingt an den AG ab, und zwar für den Fall, dass

- der AN Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, oder soweit es sich um ein ausländisches Unternehmen handelt, Antrag auf Eröffnung eines dem Insolvenzverfahren gleichwertigen Verfahrens, stellt oder
- das Insolvenzverfahren oder das entsprechende ausländische Verfahren eröffnet worden ist oder
- das Insolvenzverfahren oder das entsprechende ausländische Verfahren mangels Masse nicht eröffnet oder wiedereingestellt worden ist.

Der AG nimmt die Abtretung an.

17. Abrechnung

17.1 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, ist das gemeinsame Aufmaß rechtzeitig im Voraus vom AN zu beantragen.

17.2 Die Originale der Aufmassblätter, Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der AG, die Durchschriften der AN.

17.3 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen, Flächen, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.

Geldbeträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

18. Rechnungen

18.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. In die Rechnungen sind unter Einhaltung der sonstigen Vorschriften die nach UStG und UStDV erforderlichen Pflichtenangaben aufzunehmen. Des Weiteren müssen in den Rechnungen die auftraggebende Stelle, Tag und Geschäftszeichen des Vertrages, die VE-Nummer und die Vertragsnummer, angegeben sein.

18.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit dem gesonderten Ausweis der Umsatzsteuerbeträge und ggf. der Preisnachlässe anzugeben.

18.3 Rechnungen, die unter Missachtung der unter Ziffern 18.1 und 18.2 geforderten Formerfordernisse erstellt und eingereicht wurden, kann der AG wegen fehlender Prüfbarkeit zurücksenden.

19. Steuerabzug bei Bauleistungen

Die Fälligkeit der Vergütung oder eines Teilbetrages hiervon setzt voraus, dass der AN dem AG mit jeder Rechnung eine Kopie der Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 EStG (Bauabzugsbesteuerung) vorlegt bzw. diese beim AG unwiderruflich vorlegt. Anderenfalls wird der zu zahlende Vergütungsbetrag durch den AG um den gesetzlichen Steuerabzugsbetrag gekürzt.

Der AN hat dem AG gegenüber unaufgefordert jede Änderung dieser Freistellungsbescheinigung, insbesondere deren etwaigen Entzug und / oder inhaltliche Beschränkung, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unabhängig vom Vorgenannten ist der AN verpflichtet, dem AG auf Verlangen das Original der Freistellungsbescheinigung unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.

Eine Kopie der Freistellungsbescheinigung des AN ist seiner ersten Rechnung beizufügen.

20. Nebenleistungen

Außer den Nebenleistungen gemäß VOB/C werden mit den Einheitspreisen folgende Leistungen abgegolten:

- Säubern der Baustelle, der Baustraßen und der Zufahrtswege
- Besprühen (Besprengen) der Wege und Flächen im Baustellenbereich mit Wasser zur Verhinderung von Staubentwicklung
- Schneeräumung und Streuen der nichtöffentlichen Straßen (Verbindungswege) innerhalb der Baustelle sowie der nichtöffentlichen Straßen (Zufahrtswege) ab Abzweig vom öffentlichen Straßennetz bei Erfordernis bzw. Anweisung der Bauüberwachung. Das gilt auch bei evtl. Stillstandszeiten.

21. Nutzung Projektkommunikationssystem

Der AN ist verpflichtet, das vom AG vorgegebene Projektkommunikationssystem und dessen Workflows zu nutzen. Hierdurch soll projektbegleitend die notwendige Projektdokumentation vom AN zur Verfügung gestellt werden. Die Anwendung ist auch sicherzustellen, wenn Teilleistungen von Nachunternehmern durchgeführt werden.

Der AN hat einen festen Ansprechpartner für die Nutzung des Projektraums zu stellen und zu benennen. Jegliche Themen zum Projektraum sind über diese Person an das Datenmanagement des AG zu richten.

Der AN erhält nach Vertragsschluss Zugang zu dem Projektkommunikationssystem und bei Bedarf eine entsprechende Einweisung durch den AG.

Verlässt ein vom AN benannter Mitarbeiter, der Zugriffsrechte auf die vom AG bereitgestellten Cloudanwendungen hatte, das Projekt, muss das dem AG sofort mitgeteilt bzw. angezeigt werden, damit die Zugriffsrechte entsprechend gelöscht werden können. Der AN haftet für alle Schäden die dem AG aus einer verspäteten oder unterlassenen Meldung entstehen.

22. Kampfmittelfunde

Beim Auffinden von kampfmittelverdächtigen Gegenständen sind die davon unmittelbar betroffenen Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen und der AG und die zuständigen Behörden unverzüglich zu verständigen sowie in Abstimmung mit diesen der Boden erneut zu untersuchen bzw. die entsprechenden Maßnahmen zur Untersuchung (ggfls. Dokumentation) und Beseitigung zu ergreifen bzw. zu dulden.

23. Bauarbeiten und Straßenverkehr

Die Zu- und Abfahrten zu den Baustelleneinrichtungen sind mit der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen.
Die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs ist jederzeit sicherzustellen.
Die Verkehrssicherungspflicht im Baustellenbereich und in den unmittelbar angrenzenden Flächen des öffentlichen Verkehrs ist Sache des AN (Anliegerpflicht). Der AN hat den AG

von jeglichen hieraus resultierenden Schadenersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen.
Von den zuständigen Stellen sowie vom AG gestellte Aufgaben zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs sind vom AN unverzüglich durchzuführen. Der AN hat durch entsprechende Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass Verschmutzungen der öffentlichen und nichtöffentlichen Straßen vermieden werden, desgleichen Staubentwicklung durch Baufahrzeuge.
Trotz aller Vorkehrungen auftretende Verschmutzungen von nichtöffentlichen und öffentlichen Straßen sind unverzüglich mit geeigneten Maßnahmen zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für die im Straßenbereich vorhandenen Entwässerungseinrichtungen. Eine besondere Vergütung erfolgt nicht.

24. COVID-19 Pandemie (Corona)

„Höhere Gewalt“ ist ein unvorhersehbares, von außen einwirkendes Ereignis, das auch durch äußerste, nach der Sachlage zu erwartende Sorgfalt wirtschaftlich vertretbar nicht abgewendet werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit hinzunehmen ist. Unmittelbare Auswirkungen der COVID-19 Pandemie können im Einzelfall geeignet sein, Höhere Gewalt im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 c) VOB/B zu begründen, insbesondere wenn

- ein Großteil der Beschäftigten des AN behördenseitig unter Quarantäne gestellt ist und der AN auf dem Arbeitsmarkt oder durch Nachunternehmer trotz größtmöglicher Anstrengungen keinen Personalersatz beschaffen kann; oder
- konkret erforderliche Beschäftigte des AN aufgrund von Reisebeschränkungen die Baustelle nicht erreichen können und trotz größtmöglicher Anstrengungen kein Personalersatz beschafft werden kann, oder
- der AN trotz größtmöglicher Anstrengungen kein geeignetes Baumaterial beschaffen kann und dieses Unvermögen des AN bei sorgsamer Planung bzw. Disponierung im Vorfeld nicht hätte vermieden werden können

und dies jeweils kausal zu einem Unvermögen des AN zur vertragsgemäßen Leistungserbringung bzw. zu Bauablaufstörungen geführt hat.

Der AN hat das Vorliegen der die Höhere Gewalt begründenden Umstände (insbesondere deren Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit sowie deren Kausalität) darzulegen und

zu beweisen. Der bloße Hinweis auf die COVID-19 Pandemie oder ein ohnehin aus anderen Gründen bestehendes Unvermögen zur Leistungserbringung begründen daher den Tatbestand der Höheren Gewalt nicht.

Falls das Vorliegen Höherer Gewalt im Einzelfall angenommen werden kann, verlängern sich Ausführungsfristen automatisch um die nachgewiesene Dauer der Behinderung zzgl. eines angemessenen Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten (§ 6 Abs. 4 VOB/B).

Bei Behinderungen des AN durch Höhere Gewalt gerät der AG nicht in Annahmeverzug. Die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie sind kein Umstand, welcher in den Risikobereich des AG fällt oder vom AG zu vertreten ist oder eine Mitwirkungshandlung des AG für die Leistungserbringung durch den AN darstellt. Insoweit bestehen Mehrvergütungsansprüche des AN im Regelfall nicht.